

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Zl.: 223/83
GZ.: 2031/83

Betr.: GZ.: 06 0102/11-IV/6/83
Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11-GE/1983
Datum: 04. OKT. 1983
Verteilt 1983-10-04

Dr. Wasserbauer

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeines:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat bereits mehrmals die Praxis des Bundesministeriums für Finanzen, alljährlich im Sommer durch sogenannte Abgabenänderungsgesetze Änderungen im Steuer- und Abgabenbereich vorzunehmen, kritisiert. Abgesehen davon, daß durch die Aussen- dung der Entwürfe zu Abgabenänderungsgesetzen jeweils im Monat Juli die Begutachtung, ohne daß es hiefür einen hinreichenden Grund gäbe, erschwert wird, dient die Praxis der "alljährlichen Abgabenänderungs- gesetze" in zunehmendem Maße nur der Verunsicherung. Es entsteht all- mählich der Eindruck, daß das jährliche Abgabenänderungsgesetz unter anderem auch das Produkt der Gewöhnung der befaßten Stellen an den Umstand ist, alljährlich müßte ein "Abgabenänderungsgesetz" produziert werden. Dieser Eindruck verstärkt sich dadurch, daß seit Wochen in den Medien über Änderungen im Steuer- und Abgabenbereich, insbesondere über die Erhöhung von Steuern und Abgaben, zuletzt konkret etwa im Umsatz- steuerbereich, berichtet wird, daß für diese Maßnahmen sogar Termine genannt werden und somit ganz allgemein wesentliche Änderungen in Aus-

- 2 -

sicht gestellt werden. Das kann wohl nichts anderes bedeuten, als ein Abgabenänderungsgesetz 1983 II. Daß die Praxis dadurch nicht besser wird, braucht nicht näher erläutert werden.

Schon in den Stellungnahmen zu früheren Abgabenänderungsgesetzen wurde die Gesetzestechnik bemängelt, die die Lesbarkeit und Verständlichkeit der dann letztlich doch Gesetz gewordenen Entwürfe unnötig erschwert. Auch der vorliegende Entwurf hat dieser Kritik nicht Rechnung getragen, sondern macht durch Verweisung auf verschiedene Artikel früherer Abgabenänderungsgesetze das Verständnis der Materie nur noch schwieriger. Ein besonders krasses Beispiel ist Artikel II des Abschnittes 3 des vorliegenden Entwurfes, der sich mit Artikel I des Strukturverbesserungsgesetzes befaßt.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt schließlich die Aufforderung zur Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1983 ein weiteres Mal zum Anlaß, die schon seit Jahren diskutierte und in Aussicht gestellte umfassende Steuerreform zu urgieren. Es wird unter anderem eine wichtige Aufgabe einer solchen umfassenden Reform sein, die gesetzlichen Bestimmungen wieder übersichtlich zu gestalten und so zu formulieren, daß sich der, an den sich die Gesetze richten, also der Steuer- und Abgabepflichtige, auch dann, wenn er über eine umfassende Bibliothek nicht verfügt, in dieser wichtigen Materie wieder zurechtfinden kann.

II. Besonderes:

Zum Abschnitt I. Einkommensteuergesetz:

ad § 26 Ziffer 7 lit b:

Es ist nicht einzusehen, warum nicht nur die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder angehoben werden. Abgesehen davon, daß durch die Veränderung der Entgeltstufen ein unnötiger Lernprozeß ausgelöst wird, ergeben sich Verschiebungen, die die Veränderungen gegenüber früher unübersichtlich machen. Durch die Veränderung der Entgeltstufen

- 3 -

würde es etwa bei den Tagesgeldern zu dem Ergebnis kommen, daß bei einem Brutto-Jahresbezug bis S 80.000,-- eine Erhöhung um 25 % eintritt, bei einem Jahresbezug zwischen S 80.000,-- und S 100.000,-- hingegen nur eine Erhöhung um 2,56 %. Es wäre recht und billig, die Bemessungsgrundlagen und die Tages- und Nächtigungsgelder generell gleichförmig anzupassen. Dies war - will man den Erläuterungen zu dem Entwurf folgen - wohl auch die Absicht des Gesetzgebers, wird doch davon gesprochen, daß die Sätze der Tages- und Nächtigungsgelder "valorisiert werden sollen".

ad § 41 Abs. 2:

Es würde der Übersichtlichkeit dienen, wenn statt der Bezugnahme auf den im § 72 Absatz 3 genannten Grenzbetrag der Betrag von "120.000,- S" genannt würde.

Zum Abschnitt II. Umsatzsteuergesetz 1972:

ad § 12 Abs. 3 Ziff. 4:

In den erläuternden Bemerkungen zu der beabsichtigten Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.2.1983, G 123/81, mit dem die Bestimmung § 12 Abs. 2 Z 2 lit b aufgehoben wurde, dahin interpretiert, daß nach Auffassung des Verfassungsgerichtes das mit der aufgehobenen Bestimmung verfolgte Ziel der Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Begünstigung für ertragssteuerrechtlich als Liebhabereibetriebe zu qualifizierende Unternehmer sachgerecht wäre, die bisher gewählte Methode sachlich aber nicht gerechtfertigt war. Die nunmehr vorgesehene Regelung scheint jedoch nicht sachgerechter zu sein. Auch ihr gegenüber bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die in Klammern gesetzte Definition "Liebhaberei" hatte schon ihren guten Sinn. Sie sollte eine Differenzierung zwischen Unternehmen, die nicht als Liebhaberei bezeichnet werden können, aber doch auf lange Zeit Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, von solchen, die als Liebhaberei bezeichnet werden müssen, erleichtern. Dem

- 4 -

Gesetzgeber war durchaus bewußt, daß allein das Kriterium, daß auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht zu erwarten sind, das Gewollte noch nicht mit der hinreichenden Genauigkeit aussagt. Wohl auch aus den gleichen Überlegungen finden sich in den erläuternden Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Änderung des Umsatzsteuergesetzes Alternativen zu der in den Entwurf übernommenen Lösung. Daß die als Lösung vorgeschlagene Regelung nicht überzeugend ist, zeigt die vorgesehene Sonderregelung für Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechtes, und zwar für jenen Bereich, in dem diese Körperschaften Unternehmer im Sinne § 2 Umsatzsteuergesetz sind. Für diesen Bereich soll nämlich den Körperschaften öffentlichen Rechtes der Vorsteuerabzug auch dann ermöglicht werden, wenn die Tätigkeit, auf die die Umsätze zurückgehen, auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, vorausgesetzt, daß die Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr S 250.000,-- übersteigen.

Die vorgesehene Regelung ist sohin nicht nur wegen ihres Inhaltes, sondern auch wegen ihrer verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit zu kritisieren. Wegen des Inhaltes deshalb, weil es eben ein Ausfluß des Mehrwertsteuersystemes ist, daß die Summe der zum Vorsteuerabzug geeigneten Beträge die von den Umsätzen ausgelöste Steuer übersteigen kann, was um des Systems Willen hinzunehmen ist. Die Einführung ertragssteuerrechtlicher Komponenten ist bedenklich und abzulehnen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die vorgesehene Regelung abzulehnen, weil die Sonderregelung für Körperschaften öffentlichen Rechtes, soweit sie Unternehmer im Sinne § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, gegenüber sonstigen Unternehmern nach § 2 Umsatzsteuergesetz bei an sich gleichem Sachverhalt, nämlich der Annahme, daß Umsätze aus einer Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt, unsachlich und daher nicht gerechtfertigt ist.

Zum Abschnitt III. Strukturverbesserungsgesetz:

Die Verlängerung der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 4 des Strukturverbesserungsgesetzes werden begrüßt. Die Einführung

- 5 -

einer Befristung in § 8 Abs. 7 bei Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes nach Artikel 3 des Strukturverbesserungsgesetzes dann, wenn der eingebrachte Betrieb Gegenstand einer Umwandlung nach Artikel 4 der Novelle des Ges.m.b.H.-Gesetzes 1980 war, ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch sachgerecht.

Gerade Abschnitt 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1983 ist aber in seiner Gesetzestechnik zu kritisieren. Die Bezugnahme auf Abschnitte und Artikel früherer Abgabenänderungsgesetze in Kombination mit dem in Artikeln unterteilten aber fortlaufend nach Paragraphen geordneten Strukturverbesserungsgesetz macht die Bestimmung des Abgabenänderungsgesetzes 1983 geradezu unlesbar. Diese "Gesetzestechnik" zwingt den Leser dazu, alle jene Bestimmungen früherer Gesetze, auf die Bezug genommen wurde, gleichsam nebeneinander zu legen und so zu lesen. Ein Beweis für die Berechtigung der Kritik ist im übrigen die übersichtliche Zusammenstellung im Kodex des österreichischen Rechts "Steuerrecht", wo bei der Behandlung des Strukturverbesserungsgesetzes Bestimmungen der Abgabenänderungsgesetze 1977, 1980 und 1982 zum Verständnis angefügt werden mußten. Diese Liste wird sich offensichtlich um das Abgabenänderungsgesetz 1983 verlängern müssen, um die Aussagen des Gesetzgebers in seinem Strukturverbesserungsgesetz verständlich zu machen.

Wien, am 7.9.1983

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

